BEW Berliner Energie und Wärme GmbH

Berlin

Bekanntmachung nach § 23 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND WEDER GANZ NOCH TEILWEISE ZUR VERÖFFENTLICHUNG, VERBREITUNG ODER WEITERGABE IN, INNERHALB VON ODER AUS LÄNDERN BESTIMMT, IN DEM EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG, VERBREITUNG ODER WEITERGABE EINE VERLETZUNG DER RELEVANTEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DIESER LÄNDER DARSTELLEN WÜRDE.

Die BEW Berliner Energie und Wärme GmbH mit Sitz in Berlin, Deutschland, ("**Bieterin**") hat am 2. November 2026 die Angebotsunterlage ("**Angebotsunterlage**") für ihr Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot) ("**Delisting-Erwerbsangebot**") an die Aktionäre der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft, Berlin, Deutschland, ("**Gesellschaft**") zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener auf den Inhaber lautender Stückaktien ("**FHW-Aktien**") der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft (ISIN DE0005767909) ("**FHW-Aktionäre**") gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 24,20 je FHW-Aktie veröffentlicht.

Die Frist für die Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots wird am 18. Dezember 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden, soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des WpÜG verlängert wird.

Am 6. November 2026, d. h. nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG, hat die Bieterin außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots börslich insgesamt 176 FHW-Aktien gegen Zahlung von Geldleistungen erworben. Der dabei vereinbarte Kaufpreis für eine FHW-Aktie betrug EUR 24,20 je Aktie. Die Übertragung dieser 176 FHW-Aktien auf die Bieterin wird erst bei Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots (vgl. Ziff. 13.5 der Angebotsunterlage) nach Ende der Annahmefrist erfolgen. Die am 6. November 2026 erworbenen FHW-Aktien entsprechen insgesamt einem Anteil von circa 0,008 % des bestehenden Grundkapitals und der bestehenden Stimmrechte der Gesellschaft.

Berlin, 9. November 2026

BEW Berliner Energie und Wärme GmbH

Geschäftsführung

Wichtige Hinweise:

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Börsengesetzes ("**BörsG**") und dient ausschließlich Informationszwecken und stellt weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung

zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von FHW-Aktien dar. Das Delisting-Erwerbsangebot und seine endgültigen Bestimmungen sowie weitere das Delisting-Erwerbsangebot betreffende Regelungen sind ausschließlich in der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Veröffentlichung gestatteten Angebotsunterlage enthalten. Anlegern und Inhabern von FHW-Aktien wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen mit dem Delisting-Erwerbsangebot zusammenhängenden Dokumente sorgfältig zu lesen, da sie wichtige Informationen enthalten.

Das Delisting-Erwerbsangebot wird unter alleiniger Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und bestimmter anwendbarer wertpapierrechtlicher Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt. Jeder Vertrag, der auf Grundlage des Delisting-Erwerbsangebots geschlossen wird, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist in Übereinstimmung mit diesem auszulegen.

Das Delisting-Erwerbsangebot wird nicht in Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen anderer Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika (soweit anwendbar) durchgeführt. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Vereinigten Staaten von Amerika werden keine Bekanntmachungen, Anmeldungen, Genehmigungen oder Zulassungen für das Delisting-Erwerbsangebot eingereicht, veranlasst oder erteilt. Anleger und Inhaber von FHW-Aktien können sich nicht darauf berufen, durch die Anlegerschutzgesetze einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika (soweit anwendbar) geschützt zu sein. Vorbehaltlich der in der Angebotsunterlage beschriebenen Ausnahmen und gegebenenfalls von den jeweiligen Aufsichtsbehörden zu erteilenden Befreiungen wird das Delisting-Erwerbsangebot weder direkt noch indirekt in denjenigen Rechtsordnungen unterbreitet, in denen dies einen Verstoß gegen das jeweilige nationale Recht darstellen würde. Diese Bekanntmachung darf weder ganz noch teilweise in einer Rechtsordnung veröffentlicht oder anderweitig verbreitet werden, in der das Delisting-Erwerbsangebot nach dem jeweils geltenden nationalen Recht untersagt wäre.

Die Veröffentlichung steht zur Verfügung

im Internet unter: https://www.bew.berlin/fhw-delisting/

im Internet am: 9. November 2026